

V. Vermarktungsvertrag einer digitalen Paket- & Medienstation

zwischen

LKI Projektmanagement GmbH & Co. KG,
Poststrasse 1, 01159 Dresden, Deutschland

vertreten durch den Geschäftsführer

nachfolgend – (*Dienstleister*) –

und

Max Mustermann
Musterstrasse 123, 12345 Musterhausen, Deutschland

vertreten durch den **Geschäftsführer**

nachfolgend – (Eigentümer) –

Präambel

Der „Eigentümer“ ist Eigentümer einer digitalen Paket- & Medienstation, die an verschiedenen Standorten in Deutschland (z.B. an Tankstellen, vor Einkaufszentren, in Wohnanlagen) aufgestellt werden kann und ihren Nutzern eine 24/7 Zustellung und Abholung von Paketen, sonstiger Waren sowie den sicheren Verschluss von Gegenständen ermöglicht.

Die digitale Paket- & Medienstation wird als logistische Infrastruktur durch einen oder mehrere Kurier-Express-Post-Dienstleister (KEPs) für deren Geschäftszweck genutzt. Weitere Einnahmen sollen am Gerät durch Werbevermarkter generiert werden, welche Ihre Kampagnen am Werbescreen der digitalen Paket- & Medienstation ausspielen.

Der Dienstleister schließt Rahmenverträge mit verschiedenen KEPs für alle durch den Dienstleister zu betreuenden digitalen Paket- & Medienstation zur Befüllung der digitalen Paket- & Medienstation ab. Weiterhin bindet der Dienstleister die digitalen Paket- & Medienstation in die vorhandene IT-Infrastruktur ein, um deren Funktionalität für Ein- und Auslieferungen sicherzustellen. Der Dienstleister führt mit den jeweiligen KEPs die Abrechnung der Nutzung der jeweiligen digitalen Paket- & Medienstation durch und rechnet den in § 5 genannten Betrag mit dem Eigentümer ab.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Zurverfügungstellung der Paket- & Servicestation

Der Eigentümer der digitalen Paket- & Medienstation stellt diese dem Dienstleister zur Bewirtschaftung durch verschiedene KEPs spätestens zum Monatsersten des übernächsten Monats nach dem Aufbau, der Inbetriebnahme und Abnahme durch den Eigentümer funktionstüchtig zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Der Eigentümer beauftragt ausdrücklich den Dienstleister die jährliche bzw. halbjährliche Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Einlagerung von Schriftstücken nach dem Bundespostgesetz) vorzunehmen.

2. Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die während der Vertragslaufzeit entstehenden Kosten für Reparatur, Wartung und Instandhaltung der digitalen Paket- & Medienstation trägt der Eigentümer. (siehe Dienstleisterverträge)

Der Eigentümer wird die digitalen Paket- & Medienstation gegen sämtliche Schadensrisiken, wie Diebstahl, Brand, Beschädigung, bezüglich deren Elektronik und Software etc. wie auch möglichen Schädigungsrisiken gegenüber Dritten aus dem Betrieb auf eigene Kosten versichern und dies dem Dienstleister auf dessen Verlangen nachweisen. (siehe Versicherungspaketvertrag)

Der Eigentümer schließt mit dem Dienstleister, der Inhaber von Standortrahmenpachtverträgen ist, einen separaten Unterpachtvertrag über vom Eigentümer genutzte Standorte ab. Der Eigentümer wird nicht Eigentümer des jeweiligen Standortes seiner digitalen Paket- & Medienstation und kann daran weder eigene Rechte noch Rechte Dritter begründen. Sollte der benannte Standort während der Vertragslaufzeit wegfallen, wird durch den Dienstleister innerhalb von zwei Monaten ein Ersatzstandort benannt und die digitalen Paket- & Medienstation am alten Standort abgebaut und am neuen Standort aufgebaut sowie deren Betrieb vom Dienstleister dort weitergeführt. Die Kosten der Umsetzung der digitalen Paket- & Medienstation trägt der Eigentümer.

Der Eigentümer kann eine sich innerhalb der Vertragslaufzeit ergebende technische Verbesserung auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten am Mietgegenstand einbauen bzw. programmieren lassen (qualitäts- oder effizienzerhöhende Maßnahmen durchführen).

3. Rechte und Pflichten des Dienstleisters

Der Dienstleister ist während der Vertragslaufzeit unwiderruflich berechtigt, die an ihn übergebene digitalen Paket- & Medienstation für eigene Rechnung zu nutzen und zu betreiben. Die Einnahmen aus dem Betrieb stehen ausschließlich dem Dienstleister zu. Er führt die Gesamtabrechnung aller digitalen Paket- & Medienstation mit den KEPs durch und rechnet anschließend mit dem jeweiligen Eigentümer ab.

Der Dienstleister wird die digitalen Paket- & Medienstation nach bestem Wissen und Gewissen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bewirtschaften. Der Dienstleister erhält vom Eigentümer uneingeschränkten Zugriff auf die digitalen Paket- & Medienstation mit allen Hardware- und Softwarekomponenten.

Die werbliche Vermarktung der digitalen Paket- & Medienstation wie Folierung und Beklebung innen und außen, Werbeclips, Merchandising, etc. und die gewerbliche Vermarktung der Schließfächer wird dem Dienstleister uneingeschränkt auf dessen Rechnung gestattet.

Der Dienstleister ist verpflichtet, die digitalen Paket- & Medienstation sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Er haftet jedoch dem Eigentümer nicht für Schäden aller Art, die durch fremde Dritte an der digitalen Paket- & Medienstation verursacht werden. (siehe Versicherungspaketvertrag)

4. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe der digitalen Paket- & Medienstation an den Dienstleister, frühestens jedoch zum Monatsersten des übernächsten Monats, in dem der Eigentümer die digitalen Paket- & Medienstation übernommen hat.

Für Eigentümer und Dienstleister gilt gleichermaßen eine Vertragslaufzeit von 120 Monaten zzgl. einer Option von 60 Monaten. Anschließend ist der Vertrag monatlich kündbar.

5. Vermarktungsentgelt

Die Einnahmen der digitalen Paket- & Medienstation setzen sich aus Werbeeinnahmen (in der digitalen Paket- & Medienstation integrierter Screen zum Abspielen von Werbung) sowie der Ein- und Auslieferung von Paketen zusammen.

**siehe Anhang Risikohinweise*

Die Verpflichtung zur Zahlung des Vermarktungsentgeltes laut Vermarktungsabrechnung an den Eigentümer beginnt ab dem Monatsersten des übernächsten Monats, der auf den Tag der Übergabe an den Dienstleister folgt (Beispiel: Übergabe am 11.05., Abrechnungsbeginn am 01.07.).

Eigentümer, die ihre digitalen Paket- & Medienstation nicht aus Eigenmitteln erwerben, sondern finanzieren oder leasen, sollten dies bei ihrer Erwerbsentscheidung berücksichtigen.

Das Vermarktungsentgelt wird vom Dienstleister halbjährlich nachschüssig gezahlt, jeweils zum 01.01. und 01.07. dem nachfolgenden Konto des Vermieters gutgeschrieben:

Kontoinhaber: _____

Kontoführendes Institut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Vermarktungsabrechnung:

Die Betreiber- und Vermarktungsgesellschaft wird mit dem Auftrag die Paket- und Medienstation wirtschaftlich zu betreiben die Ein- und Auslagerungsfrequenzen sukzessiv zu erhöhen.

Die Paket- und Medienstationen sollte nach dem Vorsichtsprinzip

laut Bad Case Betrachtung

bei 30-39% Auslastung = ca. 4.752€ p.a. + ca. 3.000€ p.a. Werbeeinnahmen
eine sogenannte Grundertragssumme von ca. 7.752€ p.a. erreichen.

laut Mid Case Betrachtung

bei 40-54% Auslastung = ca. 6.816€ p.a. und ca. 3.000€ p.a. Werbeeinnahmen
eine sogenannte Grundertragssumme von ca. 9.816€ p.a. erreichen

laut Good Case Betrachtung

ab 55% Auslastung die ca. 9.372€ p.a. und ca. 3.000€ p.a. Werbeeinnahmen
eine sogenannte Grundertragssumme von ca. 12.372€ p.a. erreichen

betrachtet werden.

Ab 55 % werden die über die Grundertragssumme hinausgehenden Erträge zu 50/50% (sog. Hurdle Rate) geteilt.

*Risikohinweis: Die Grundertragssummen und Ertragsbeteiligungen werden aus allen am Netz befindlichen und von dem Betreiber/und Vermarktungsgesellschaft betriebenen digitalen Paket- und Medienstationen berechnet.

6. Sonstiges

Ggf. früher geschlossene Bewirtschaftungsverträge für die in diesem Vertrag genannte digitalen Paket- & Medienstation verlieren mit Unterschrift unten den hier vorliegenden Vertrag vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese vereinbarte Schriftformerfordernis kann nur wirksam schriftlich aufgehoben werden und auch nur dann, wenn darin ausdrücklich auf diese vertragliche Regelung und deren gewollte Aufhebung verwiesen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt, nach dem gemeinsam zu eruiierenden Willen der Vertragsparteien in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Dienstleister)

Unterschrift (Eigentümer)

Anhang 1

Anhang 1

Risikohinweise:

Die Betreiber und Vermarktungsgesellschaft orientiert sich an dem stetig wachsenden KEP Dienstleistungsmarkt und jährlich steigende Paketaufkommen inclusive hohen Paketretouren die ebenfalls von den KEP Dienstleistern vergütet werden.

Außerdem bei stetig wachsenden Werbeaufkommen in der erworbenen digitalen Paket- und Medienstation und damit höheren Werbefrequenzen auch höhere Werbeeinnahmen.

Dennoch können unvorhergesehene Situationen auftreten die eine dauerhafte Grundvergütung und zwangsläufig Ertragsbeteiligung nicht mehr rechtfertigen.

In diesem Fall behält sich die Betreiber- und Vermarktungsgesellschaft vor im Sinne aller am Markt befindlichen und am Netz laufenden der unter Vertrag stehenden digitalen Paket- und Medienstationen kurzfristig oder auch langfristige Einschränkungen vorzunehmen.

**Im Falle einer Finanzierung empfiehlt es sich eine sogenannte Mietausfallversicherung in Anspruch zu nehmen.*

Ein entsprechendes Angebot wird ihnen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um eine kaufmännische Entscheidung sich am wachsenden Paket und Werbemarkt zu beteiligen. Der Eigentümer solcher digitalen Paket- und Medienstationen ist sich dem Chancen/Risikofaktor bewusst. Steuerliche Faktoren wie aktuell der sogenannte IAB (Investitionsabzugsbetrag) nach Paragraph 7 EstG. mit 40% und der zusätzlichen degressiven Abschreibung von 30% machen diese Investition attraktiver, sollte aber nicht ein Hauptargument solcher Entscheidungen darstellen.